

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder zum 1. Des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (3) An- und Abmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Bardowick.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - c) die erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kinderkrippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu 2 Studientage pro Kinderkrippenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Kernbetreuungszeiten:

Kinderkrippe	Bardowick I „Meisennest“	Bardowick II „Sonnenkinder“	Barum	Radbruch „Pielepoggen“	Vögelsen „Heidekinder“
Kernbetreuungszeit Vormittags	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr
Kernbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 - 16.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

Zusatzdienste:

	Bardowick I „Meisennest“	Bardowick II „Sonnenkinder“	Barum	Radbruch „Pielepoggen“	Vögelsen „Heidekinder“
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr
Spätdienst	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr
	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr
Abendspätdienst	entfällt	16.00 - 16.30 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt
	entfällt	16.30 - 17.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

- (3) a) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens drei Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden; § 1 Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.
- b) Während der Eingewöhnungsphase ist eine Nutzung der Sonderdienste nicht möglich.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 4 Kinderkrippengebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis € 1.299,59 €).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr

380,00 €/mtl.

b) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr 510,00 €/mtl.

Zusatzdienste:

a) Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst, pro Y2 Stunde jeweils 15,00 €/mtl.

b) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst (Y2 -Stunden- Einteilung) kann eine 10er-Karte erworben 20,00 €

Tägliches Mittagessen 48,00 €/mtl.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:

a) Vormittagsbetreuung in der Krippe..... (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **7,2 %** des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 94,00 höchstens € 380,00.

b) Ganztagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt **9,5 %** des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 123,00 höchstens € 510,00.

(3) a) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs.1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %.

b) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenfrei.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abgerundet.

§ 5 Zahlung

(1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

(2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

(3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fern bleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht in einer Kinderkrippe betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kinderkrippengebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuch).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird
- die Werbungskostenpauschale oder nachgewiesene Werbungskosten

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt allerdings nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 6 Absatz 4).

Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen.

Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07.). Wenn sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 2) Veränderungen bei den positiven Einkünften von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ergeben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.

- (6) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 50,00 € erhoben.

Danach ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

- (7) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (8) Nach der Festsetzung der Krippengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).

Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kinderkrippengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

§ 7 Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs.3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat mitzubringen:

t ä g l i c h:

altersgerechtes Frühstück (Getränke werden in der Kinderkrippe geliefert); ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien; leichte Schuhe (Hausschuhe)

- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- (4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bardowick, 12.06.2018

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 12.06.2018
Amtsblatt LK Lüneburg 13/2018 v. 06.09.2018